

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

Aufgrund der beschlossenen Satzungsänderung bei der Mitgliederversammlung in Dillingen am 08.02.2009 gibt sich der Vorstand gemäß § 8 Absatz 3 der Vereinssatzung folgende Geschäftsordnung.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlung, für die Sitzungen des Vorstandes, für jede Tätigkeit des Vorstands, seiner Vertretung sowie dessen Bevollmächtigten des Vereins.

§ 2

Zweck des Vereins

(zu § 2 der Vereinssatzung)

Der Satzungszweck wird erfüllt insbesondere durch:

- a) die chronisch Nierenkranken und deren Angehörigen bei Problemen mit Behörden, Dienststellen, Kassen, Versicherungen usw zu beraten.
- b) die Förderung von Kommunikation, Informationen, Begegnungen und Aktivitäten von Nierenkranken und deren Partnern.
- c) die Zusammenarbeit mit Institutionen aus Medizin, Wissenschaft und Forschung im Saarland,
- d) die chronisch Nierenkranke über neue Erkenntnisse zu Behandlungsmöglichkeit der Niereninsuffizienz zu Informieren. Das kann über den Rundbrief „Niere Saar aktuell“ oder bei Vortragsabenden stattfinden,
- e) die psychosoziale Begleitung der chronisch Nierenkranken und deren Angehörigen.
- f) die Förderung der Organspendenbereitschaft in der Öffentlichkeit,
- g) die Anliegen der Nierenkranken in der Öffentlichkeit zu Vertreten,
- h) die Zusammenarbeit und Unterstützung von Vereinen, Verbänden und Institutionen, die auch die Ziele der Mitglieder unseres Vereins verfolgen.

§ 3

Entlastung des Vorstandes

Der Jahresbericht, Kassenbericht sowie Kassenprüfungsbericht, müssen schriftlich verfasst und bei der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§ 4

Genehmigung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan muss immer für das der Versammlung folgende Haushaltsjahr beschlossen werden, erstmals für das Jahr 2009.

§ 5

Satzungsänderungen

(zu § 7 Abs. 5 der Vereinssatzung)

Wenn Satzungsänderungen beschlossen werden, müssen die Mitglieder mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die jeweils alte und neue Fassung der zu ändernden Satzungspunkte erhalten.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

(zu § 5 der Vereinssatzung)

- (1) Der Beitrag beträgt jährlich für
 - a) Einzelmitglieder 20 €
 - b) Partnermitgliedschaft 30 €
 - c) Vereinsförderer (stimmberechtigt) bestimmen die Höhe ihres jährlichen Förderbeitrages selbst.
 - d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind sofort, spätestens am 30. April eines jeden Jahres fällig. Säumige Mitglieder erhalten eine Zahlungserinnerung, dann eine Mahnung mit Androhung des Ausschlusses zusammen mit der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung.
- (3) Die Abbuchung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im April. Bei Neumitgliedern die der Niere Saar e.V. ab dem 15. Oktober eines Jahres beitreten, wird der Mitgliedsbeitrag, im April des folgenden Jahres abgebucht.
- (4) Fallen Rücklastgebühren an, weil ein Mitglied es versäumt hat, dem zuständigen Vorstandsmitglied seine neue Bankverbindung mitzuteilen, werden dem Mitglied diese Kosten auferlegt.
- (5) Für nicht eingeforderte Beiträge haftet der Vorstand.

§ 7

Vorstandsarbeit

(zu § 8 Vereinssatzung)

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und der Geschäftsordnung und ist allein haftbar. Für Steuerschulden ist ausschließlich der Vorsitzende haftbar.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied frühzeitig aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand kommissarisch den Posten neu besetzen. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit der anderen Vorstandsmitglieder.
- (3) Hauptsitz des Vereins ist die Alois-Lauer-Stiftung in Dillingen / Saar. Die Geschäftsführung der Niere Saar e.V. ist am Wohnort des Vorsitzenden.
- (4) Vorstandssitzungen werden grundsätzlich nicht öffentlich durchgeführt. Gäste können zugelassen werden.
- (5) Die Sitzungstermine des Vorstandes werden zu Beginn des Jahres festgelegt.
- (6) Es sollten jährlich mindestens 6 Vorstandssitzungen stattfinden.
- (7) Der Vorsitzende, bzw. sein Stellvertreter, lädt die Vorstandsmitglieder 2 Wochen vor Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein.
- (8) Unter TOP „Verschiedenes“ werden ausschließlich Themen behandelt, die beim Einladungstermin noch nicht bekannt waren.
- (9) Der Vorsitzende legt fest, ob die Vorstandssitzung in Dillingen oder an einem anderen Ort stattfindet.
- (10) Über die Notwendigkeit von Sondersitzungen entscheidet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (11)
 - a) Mitglieder des Vorstands dürfen Rechtsgeschäfte bis zu 40 € ohne Zustimmung anderer Vorstandsmitglieder tätigen.
 - b) Rechtsgeschäfte ab 40 € bis 150 € bedürfen der alleinigen Zustimmung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder des Kassierers.
- (12) Rechtsgeschäfte, die einen Geschäftswert von 150 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie des Kassierers
- (13) Für Rechtsgeschäfte, die einen Geschäftswert von 500 € übersteigen, muss ein Vorstandsbeschluss herbeigeführt werden. Der Beschluss darüber kann auf elektronischem Weg oder schriftlich erfolgen
- (14) Der Kassierer und der 1. Vorsitzende haben Bankvollmacht.
- (15) Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind und Ausgaben, die 10 % des jeweils geplanten Etats übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die überplanmäßige Ausgabe durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind.
- (16) Die drei Beisitzer nehmen folgende Tätigkeiten wahr:

- a) Patientenbetreuung in Dialysekliniken, Dialysezentren und Transplantationszentren sowie unterstützende Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder bei ihrer Arbeit.

§ 7

Protokolle

Ein Protokoll muss folgende Punkte beinhalten:

- a) Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Anwesende und Abwesende Vorstandsmitglieder sowie Gäste
- c) Tagesordnungspunkte, Diskussionen, Ergebnisse und Beschlüsse
- d) Das Protokoll führt der Schriftführer bei seiner Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied.
- e) Unterzeichnet wird vom Protokollführer und Vorsitzenden.

§ 8

Erstattung von Aufwendungen und Auslagen

- (1) Aufwendungen und Auslagen des Vorstandes sowie einem eventuellen Beirat (siehe Satzung § 8 Abs. 4) sind auf einem dafür vorgesehenen Formular zum Ende eines Quartals bei dem Vorsitzenden geltend zu machen.
Der Vorsitzende prüft und unterzeichnet jede Abrechnung und sendet sie weiter an die Kassenführung zum Überweisen.
- (2) Abgerechnet werden können, alle Kosten wie z. B. Portokosten, Fahrtkosten und Büromaterial, die mit der Vorbereitung oder Durchführung bestimmter Vereinstätigkeiten entstehen.
Alle Kostenabrechnungen müssen im Original und unterschrieben auf dem dafür vorgesehenen Vordruck an den Vorsitzenden gesendet werden.
- (3) Reisekosten werden nach den geltenden Richtlinien des Bundesreisekostengesetzes (Stand: 01.01.2001) wie folgt erstattet.

Kilometerpauschale:	0,30 €
je Entfernungs-/gefahrenem Kilometer	
Reisekostensätze	

8 – 14 Stunden	6 €
14 – 24 Stunden	12 €
ab 24 Stunden	24 €

- (4) Dienstreisen, die das übliche Maß übersteigen, sind vor Antritt vom Vorstand zu genehmigen.
- (5) Auslagen für Telefon- und Faxgebühren werden erstattet, wenn Einzelnachweise für Gebühren (Name des Gesprächspartners, Faxempfängers) vorgelegt werden. Portokosten werden erstattet, wenn dem Beleg ein Verwendungsnachweis beigelegt ist. Gebühren für Mobilfunkgespräche werden nicht erstattet.
- (6) Büromaterial darf grundsätzlich nur vom Vorstand eingekauft werden und wird dann in voller Höhe erstattet. Der Vorstand kann jedoch auch anderen Mitgliedern den Einkauf genehmigen.
- (7) Erhaltene Geldzuweisungen oder Geldspenden für den Verein sind sofort nach Erhalt an den Kassierer weiterzuleiten.

§ 9

Unterschriftsberechtigung

(zu § 8 der Vereinssatzung)

- (1) Zu Unterschriften im Namen des Vereins, die nicht haftungsrelevant sind, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt.
- (2) Zur Entgegennahme und Quittierung von Spenden ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt.
- (3) Zuwendungsbescheinigungen darf nur der 1. Vorsitzende oder der Kassierer ausstellen.
- (4) Über Anträge zur Mitgliedschaft entscheidet der 1. Vorsitzende durch Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag.

(5) Zu haftungsrelevanten Unterschriften ist nur der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter berechtigt.

§ 10

Ehrenmitgliedschaft

(zu § 9 der Vereinssatzung)

- (1) Jedes Vorstandsmitglied kann natürliche Personen zu einer Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Über die schriftliche Begründung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit in der Vorstandssitzung.
- (2) Zur Steigerung und Anerkennung der Problematik der Nierenkranken in der Öffentlichkeit, können auch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft an Mitglieder wird, für besondere Verdienste um den Verein verliehen.
- (4) Für 20 Jahre Mitgliedschaft erhalten Mitglieder eine Dankesurkunde. Bei 30 Jahren erhalten Sie eine Urkunde und eine Ehrennadel.

§ 11

Inkrafttreten

Über Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Richtlinien der Satzung und Geschäftsordnung sind stets zu beachten!

Diese Geschäftsordnung tritt am 25.05.2009 in Kraft

Püttlingen, den 16.06.2009

Helmut Maaß
1.Vorsitzender

Ingrid Hollinger
Stellv. Vorsitzende

Hartmut Retzkowski
Kassierer

Joachim Wagner
Schriftführer

Heike Selzer
Beisitzer

Iris Gerald-Latz
Beisitzer

Martin G. Müller
Beisitzer